Beitragsrecht bei Abfertigung neu

Beginn der Beitragspflicht

Der Arbeitgeber hat einen Abfertigungsbeitrag in Höhe von 1,53 % des Bruttoentgeltes ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses abzuführen. Die Beitragsfreiheit für das 1. Monat gilt nicht, wenn innerhalb von 12 Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird.

Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage ist das sozialversicherungspflichtige Entgelt ohne Geringfügigkeitsgrenze und ohne Höchstbeitragsgrundlage. Zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt zählt auch die Urlaubsersatzleistung und die Kündigungsentschädigung. Ausdrücklich geregelt ist die Beitragspflicht für die Sonderzahlungen.

Beitragsabfuhr

Die Beiträge sind mit den Sozialversicherungsbeiträgen an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen. Für Fälligkeit, Beitragszeitraum, Verzugszinsen und Eintreibung gelten ebenfalls die ASVG-Bestimmungen für Sozialversicherungsbeiträge. Ebenso hat der Krankenversicherungsträger die Pflicht zur Prüfung der Richtigkeit der Beiträge.

Vorschusspflicht der GKK

Unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Abfertigungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt hat, muss die Gebietskrankenkasse am 10. des zweitfolgenden Kalendermonats nach deren Fälligkeit die Beiträge an die BV-Kasse abführen.

Beitragszeitraum ist der Kalendermonat.

Fälligkeit

Letzter Tag des Kalendermonats, in das Ende des Beitragszeitraumes fällt.

Verzugszinsen

Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen plus 3 Prozentpunkte, Stichtag Oktober des Vorjahres: derzeit 4,21 plus 3 = 7,21 %.
Verzugszinsen laufen nach 15 plus 3 Tagen.
Der Krankenversicherungsträger hat die Beiträge bis spätestens 20. des Folgemonats an BV-Kasse weiterzuleiten.

Besondere Beitragsgrundlage

Altersteilzeit, Solidaritätsprämienmodell, Kurzarbeit nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz: Monatliches Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

Dienstgeberbeiträge für entgeltfreie Zeiträume

Voraussetzung ist das aufrechte Arbeitsverhältnis.

Präsenz-, Ausbildungs und Zivildienst

Beitragsgrundlage: Kinderbetreuungsgeld
Zeitsoldat: nur für die ersten 12 Monate
Militäreinsatz über 12 Monate: ab dem 13. Monat Beitragspflicht des Bundes

Wochengeldbezug

Bemessungsgrundlage: Durchschnittliches Entgelt der letzten drei Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles = Beginn der 8. Woche vor der voraussichtlichen Entbindung.

Krankengeldbezug

Beitragsgrundlage: halbes Entgelt des Kalendermonats vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit = Beginn der durch eine Krankheit herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit.

Beitragspflicht durch Familienlastenausgleichsfonds

Kinderbetreuungsgeldbezug und Familienhospizkarenz

Beitragsgrundlage: Kinderbetreuungsgeld

NEU ab 1.1.2008 bei Bildungskarenz:

Beitragsgrundlage: Weiterbildungsgeld, Beitragspflicht durch Arbeitsmarktservice

Insolvenz des Arbeitgebers

Der IAG-Fonds zahlt Beiträge für die offenen Entgeltansprüche und rückständige Beiträge der letzten zwei Jahre an den Krankenversicherungsträger.

Offene Übertragungsbeträge zahlt er direkt an die BV-Kasse.
Verfahren: Der Krankenversicherungsträger macht die Abfertigungsbeiträge aus den im Kalenderjahr beendeten Insolvenzfällen bis 30. April des Folgejahres beim IAG-Fonds geltend. Die jahrelange Verzögerung der Beitragszahlung in diesen Fällen wird dadurch abgefedert, dass Verzugszinsen durch den Fonds zu zahlen sind.